



Internet

Die dotEU-Domain auf dem Vormarsch

Rechtsanwalt Rüdiger Bock, Konstanz/Zürich

Europäische Internetnutzer dürfen sich auf eine neue Domain freuen. Noch im Laufe dieses Jahres wird es als Geopol zur amerikanisch dominierten „.com“-Domain eine Europa-Domain „.eu“ (dotEU) geben. Die Vergabe der Internetadressen erfolgt in zwei Stufen, wobei zunächst bevorrechtigte Anmelder berücksichtigt werden, wogegen in der zweiten Phase eine allgemeine Anmeldung möglich ist.



Der Autor ist als Rechtsanwalt tätig in der Kanzlei Wagner & Joos, Konstanz, außerdem als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Zürich zugelassen.

Eine Internetdomain oberster Stufe (*Top Level Domain, TLD*) ist Bestandteil der Infrastruktur des Internets, unter der Internetpräsenzen und dazugeschaltete E-Mail-Adressen registriert werden können. Die Kriterien für die Vergabe von dotEU-Domains bestimmen zwei EG-Verordnungen¹. Die Einführung der dotEU-Domain ist eines der Ziele im Rahmen der Initiative *eEurope 2002* zur Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs, die vom Europäischen Rat im März 2000 beschlossen wurde. Auch der Gedanke der Integration neuer Mitgliedstaaten soll mit der gemeinsamen Internetdomäne erreicht werden. Die Verwaltung der dotEU wird von der *European Registry for Internet Domains (EURid)* im Auftrag der EU-Kommission² wahrgenommen. Die EURid arbeitet mit der Zentralstelle für die Vergabe von Internetadressen und -namen (*ICANN*)³ zusammen, um ihre technischen Vorgaben umzusetzen.

Registrieren lassen dürfen sich natürliche Personen mit Wohnsitz innerhalb der Gemeinschaft, Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Gemeinschaft oder in der Gemeinschaft niedergelassene Organisationen⁴.

Für die Anmeldung sehen die dotEU-Verordnungen eine Staffelung vor. Zunächst gibt es eine Anmeldefrist für bevorzugt Berechtigte (*Vorabregistrierungszeitraum*, „*Sunrise Period*“), wogegen sich die Allgemeinheit erst vier Monate später registrieren lassen kann. Dadurch soll das mißbräuchliche oder spekulative Reservieren von Domainnamen verhindert werden. Ein definitiver Startzeitpunkt ist nicht festgelegt, und die monatelangen Verschiebungen in der Vergangenheit lassen kaum eine seriöse Prognose zu. Nach dem Zeitplan der EURid⁵ kann im Oktober 2005 mit einem Start der *Sunrise Period* gerechnet werden. Mindestens zwei Monate vor dem Beginn muss die EURid jedoch den Termin öffentlich bekanntgeben⁶.

Die *Sunrise Period* ist ihrerseits auch in zwei Phasen unterteilt, die jeweils zwei Monate dauern. Zuerst dürfen nur registrierte nationale Marken und Gemeinschaftsmarken, geographische Angaben und Bezeichnungen öffentlicher Einrichtungen angemeldet werden. Nach den ersten zwei

Monaten können auch Inhaber „früherer Rechte“⁷ an Namen und Abkürzungen sich anmelden, das sind nicht eingetragene Marken, Handelsnamen, Geschäftsbezeichnungen, Unternehmensnamen, Familiennamen und charakteristische Titel literarischer oder künstlerischer Werke, sofern sie nach dem einzelstaatlichen Recht des jeweiligen Mitgliedstaats geschützt sind. Das Bestehen des Rechts muss jeweils durch schriftliche Unterlagen nachgewiesen werden. Auch innerhalb der *Sunrise Period* gilt der Prioritätsgrundsatz „*first come, first served!*“, weshalb die Anmeldung frühzeitig vorbereitet werden sollte.

Nach Abschluss des Vorabregistrierungszeitraums beginnt die allgemeine Registrierung, wobei wiederum der Prioritätsgrundsatz gilt. Eine Anmeldung direkt bei dem Register EURid wird nicht möglich sein, so dass man sich bei einer Registrierstelle (*Registrar*) anmelden muss. Als solche können sich privatwirtschaftliche Unternehmen von der EURid anerkennen lassen. Obwohl die EURid noch keine Registrare akkreditiert hat, präsentieren zahlreiche Anbieter im Internet Vormerkungslisten für dotEU-Domains. Teilweise suggerieren diese, man erwerbe einen Anspruch auf die dort vorgemerkte Domain, was jedoch nicht der Fall ist. Diese Listen sind jeweils nur als interne Prioritätslisten zu verstehen. Wer also beispielsweise beim Anbieter XY die Domain „*www.europa-anwalt.eu*“ vormerkt, sperrt lediglich die anderen Kunden des Anbieters XY von dieser Domain. Ist dann bei der Registrierung der Anbieter AB schneller als XY, so erhält dessen Kunde den Zuschlag. Bei einer kostenpflichtigen Vormerkung⁸ ist also Vorsicht geboten. Während für die Bearbeitung der schriftlichen Unterlagen zur Anmeldung bei der *Sunrise Period* eine angemessene Gebühr verlangt werden kann, sollte diese für die eigentliche Registrierung nur im Erfolgsfalle fällig werden.

Die dotEU-Verordnungen versuchen in besonderem Maße, die bei anderen Domains bekannten spekulativen Anmeldungen zu beseitigen. Kann der Domaininhaber keinerlei Rechte und auch kein berechtigtes Interesse an dem Domainnamen geltend machen, oder liegt sonst ein mißbräuchliches Verhalten in der Domainregistrierung, kann er von einem Rechteinhaber zu einem alternativen Streitbeilegungsverfahren⁹ verpflichtet werden. Die von der EURid einzusetzende Schiedskommission kann die Registrierung des Domainnamens aufheben und diese an den Beschwerdeführer übertragen. Wie bei anderen Domains auch, ist vor der Anmeldung einer dotEU-Adresse also eine Markenrecherche und Beobachtung des Marktes angezeigt.

Auch wenn die dotEU-Domain lange auf sich warten lässt, wird ihr im wachsenden Europa eine bedeutende Rolle zukommen. Nicht zuletzt durch das Streitbeilegungsverfahren haftet ihr ein seriöser Eindruck an. Für die europäische Integration und das „Wir-Gefühl“ kann sie ein durchaus tragendes Element darstellen.

1 Verordnung (EG) Nr. 733/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. April 2002 zur Einführung der Domain oberster Stufe „.eu“ und Verordnung (EG) Nr. 874/2004 der Kommission vom 28.4.2004 zur Festlegung von allgemeinen Regeln für die Durchführung und die Funktionen der Domain oberster Stufe „.eu“ und der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung.

2 Entscheidung der Kommission vom 21. Mai 2003 zur Benennung des Registers für die Domain oberster Stufe „.eu“ (2003/375/EG).

3 Internet Corporation For Assigned Names and Numbers.

4 Verordnung (EG) Nr. 733/2002, Art. 4 Abs. 2 lit. b).

5 <http://www.eurid.eu/euDomainNames/timetableLaunch>.

6 Verordnung (EG) Nr. 874/2004, Art. 12 Abs. 1.

7 Verordnung (EG) Nr. 874/2004, Art. 10 Abs. 1.

8 Vgl. Härtling, BB 2002, 2028 ff., Bock, steueranwaltsmagazin 2004, 129.

9 Verordnung (EG) Nr. 874/2004, Art. 22.